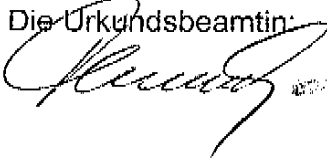




Aktenzeichen: 21 O 17324/05

verkündet am: 16.12.2005

Die Urkundsbeamtin:


Karin ...
Landgericht München I

Eingang
22. Dez. 2005
Dr. Appelhagen und Partner
Rechtsanwälte Notare
Steuerberater

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Rudolf Steiner Nachlaßverwaltung, vertreten durch deren Vereinspräsidenten Cornelius Bohlen und dem Vorstandsmitglied Dr. Walter Kugler, Rütliweg 35, CH-4143 Dornach

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl, Wittelbacherplatz 1, 80333 München

gegen

Archinati Verlag e.K., Inhaberin Frau Monika Grimm, Sonnentaustraße 6a, 80995 München

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Appelhagen und Partner, Theodor-Heuss-Str. 5a, 38122 Braunschweig

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I, 21 Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Kaess, Richter am Landgericht Dr. Guntz und Richter am Landgericht Pichlmaier folgendes

ENDURTEIL:

Verdetto Definitivo

- I. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts München I (21 O 17324/05) vom 2. September 2005 wird aufgehoben. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
Il provvedimento temporaneo del Tribunale regionale di München I (21 O 17324/05) del 2 settembre 2005 viene annullato. La richiesta di emettere un provvedimento temporaneo viene respinta.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Die Parteien streiten über die Verwertungsrechte an den von Rudolf Steiner im Jahr 1924 gehaltenen Vorträgen mit dem Titel „Esoterische Unterweisungen für die erste Klasse der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum“.

Von den ersten neunzehn – hier streitgegenständlichen – Stunden, die Rudolf Steiner der ersten Klasse der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft gehalten hat, wurden stenographische Mitschriften gefertigt, die anschließend in Langschrift übertragen wurden. Nach dem Tod Rudolf Steiners wurden die Texte durch sogenannte Lektoren an der „Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ vorgelesen. Im Laufe der Jahre wurden die Vorträge auf diese Weise mehreren hundert bis tausend Zuhörern zu Gehör gebracht. Im Jahre 1949 wurden die Stenogramme erneut vollständig in Langschrift übertragen. Diese Textfassung wurde zwischen 1974 und 1977 noch einmal überprüft und 1977 in einem Manuskript zusammengefasst. Von diesem Manuskript wurden 500 Exemplare gedruckt. Teile der Klassenstunden wurden bereits 1965 in den sog. ‚Rosa Blättern‘ durch den Christian Rosenkreutz Verlag veröffentlicht.

Die Verfügungsklägerin geht davon aus, dass die streitgegenständlichen Texte des 1925 verstorbenen Rudolf Steiner seit 31.12.1975 gemeinfrei sind. Die Verfügungsbeklagte hat sich „diesen Vortrag zu Eigen gemacht, ohne ihn zuzugestehen“.

In den Jahren 1987 und 1988 hat der niederländische Cagliostro-Verlag die Klassenstunden auf deutsch veröffentlicht.

Ende der 70er Jahre ließ die Verfügungsklägerin das Manuskript anhand von Stenogrammen und Klartextübertragungen von Frau Lilly Kolisko in mehrjähriger Arbeit abgleichen und überarbeiten. Die so entstandene Fassung der streitgegenständlichen Texte fand Eingang in die Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin (GA 270, Bände I und II), die im Jahre 1992 veröffentlicht wurde. Die digitalisierte Gesamtausgabe wurde im Jahre 2004 auf einer externen Festplatte (HDD) veröffentlicht.

Der Verfügungsbeklagte hat die streitgegenständlichen Texte im Internet unter www.archiati-verlag.de und www.steinerforum.de zum kostenlosen Download angeboten.

Die Verfügungsklägerin hat den Verfügungsbeklagten mit Schriftsatz vom 12. August 2005 abgemahnt, nachdem ihr der Sachverhalt in der zweiten Augustwoche 2005 bekannt geworden war. Die geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wurde bis zum 1. September 2005 nicht abgegeben.

Auf Antrag der Verfügungsklägerin vom 1. September 2005 erließ die erkennende Kammer am 2. September 2005 eine einstweilige Verfügung, in der es dem Verfügungsbeklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 oder Ordnungshaft verboten wurde, die Texte der 19 Klassenstunden, die Rudolf Steiner vom 15.02.1924 bis 02.08.1924 gehalten hat (sog. Klassentexte), öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere durch das Angebot zum kostenlosen Herunterladen von den Internetadressen www.archiati-verlag.de und www.steinerforum.de. Adressat der Verfügung war der Archiati-Verlag e.K., vertreten durch den Geschäftsführer Michael Schmid.

Der Verfügungsbeklagte ist der Verfügung mit Widerspruch vom 5. Oktober 2005 entgegengetreten. Mit Schriftsatz vom 28. November 2005 hat er sich gegenüber der Verfügungsbeklagten strafbewehrt verpflichtet, es zu unterlassen, die Texte der 19 Klassenstunden, die Rudolf Steiner vom 15.02.1924 bis 02.08.1924 gehalten hat (sog. Klassentexte) öffentlich zugänglich zu machen, sofern die Texte aus der Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin von 1992 bzw. deren zweiter Auflage 1999 oder der Ausgabe HDD 2004 entnommen sind, insbesondere durch das Angebot zum kostenlosen Herunterladen von den Internetadressen www.archiati-verlag.de und www.steinerforum.de.

Der Verfügungsbeklagte begründet seinen Widerspruch damit, dass die einstweilige Verfügung nicht ordnungsgemäß vollzogen worden sei. Die Verfügung sei gegen Herrn Schmidt gerichtet gewesen und auch an diesen zugestellt worden. Herr Schmidt sei aber nicht Geschäftsführer des Verfügungsbeklagten. Inhaberin des beklagten Einzel-

kaufmanns sei Frau Monika Grimm. Die Verfügung sei auch unvollständig – nämlich ohne Anlagen – zugestellt worden.

Der Verfügungsbeklagte trägt weiter vor, der Zuhörerkreis Rudolf Steiners bei den streitgegenständlichen Vorträgen sei inhomogen gewesen. Es seien keine Mitglieder ausgewählt worden, sondern es habe sich ein Kreis Interessierter eingefunden. Aufgrund der Zahl der Zuhörer sei von einer Öffentlichkeit auszugehen.

Der Manuskriptdruck von 1977 sei unkontrolliert weitergegeben worden. Deshalb habe die Verfügungsklägerin den Manuskriptdruck unter zwei ISBN-Nummern in den bibliographischen Nachweis von 1984 aufgenommen; dies zeige, dass die Manuskripte in den Handel gelangt seien. Es habe zumindest eine schleichende Veröffentlichung stattgefunden.

Der niederländische Cagliostro-Verlag habe die Klassenstunden bereits 1970 auf deutsch veröffentlicht. Weil Teile der Klassenstunden 1965 in den Rosa Blättern durch den Christian Rosenkreutz Verlag veröffentlicht wurden und 1970 der niederländische Cagliostro-Verlag die Klassenstunden auf deutsch veröffentlichte, stelle die Ausgabe der Verfügungsklägerin keine schutzbegründende Erstausgabe dar.

Die Verfügungsbeklagte habe aus den ihr zur Verfügung stehenden Quellen in wissenschaftlicher Arbeit eine eigene Fassung entwickelt.

Der Verfügungsbeklagte **b e a n t r a g t**,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts München I vom 02.09.2005 (21 O 17324/05) aufzuheben und den auf ihren Erlaß gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Die Verfügungsklägerin **b e a n t r a g t**,

den Widerspruch zurückzuweisen.

Die Verfügungsklägerin trägt vor, sie habe die Mitschriften der Vorträge Rudolf Steiners in jahrelanger wissenschaftlicher Arbeit und mit erheblichem finanziellen Aufwand aus verschiedenen Quellen und redaktionellen Querbezügen zu anderen Texten des Autors aufgearbeitet. Die Manuskripte aus dem Jahre 1977 seien ausschließlich an ausgewählte Mitglieder leihweise weitergegeben worden. Erstmals 1992 seien die streitgegenständlichen Texte veröffentlicht worden und zwar im Rahmen der Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin. Die Verfügungsbeklagte habe die Klassentexte in der 1992 von der Verfügungsklägerin veröffentlichten Fassung vollständig übernommen, wobei sie lediglich Anpassungen gemäß der neuen Rechtschreibung vorgenommen habe. Die Übernahme von der Verfügungsklägerin zeige sich insbesondere an den auch in den von der Verfügungsbeklagten wiedergegebenen Texten zu findenden Druckfehlern und Interpunktionsbesonderheiten.

Die Verfügungsklägerin ist der Ansicht, die streitgegenständlichen Texte seien für sie gemäß §§ 71 Abs. 1 und 87a Abs. 1 UrhG geschützt. Weder der Vortrag Rudolf Steiners, noch die Lektoren-Lesungen, noch die Veröffentlichungen der Verlage Christian-Rosenkreutz, Cagliostro und Zevenster und auch nicht die Abgabe der 1977 gedruckten Manuskripte an den bestimmt abgegrenzten Personenkreis ausgewählter Mitglieder der Verfügungsklägerin stelle ein vor ihrer Gesamtausgabe liegendes Erscheinen im Sinne des § 6 Abs. 2 UrhG dar. Erstmals erschienen seien die Klassenstunden im Rahmen der Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin im Jahre 1992.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Akteninhalt sowie die nachfolgenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Motivazioni del Verdetto

Der zulässige Widerspruch hat Erfolg. Die einstweilige Verfügung war aufzuheben, weil der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht besteht. Soweit ein Unterlassungsanspruch bestand, hat der Verfügungsbeklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

La regolare opposizione del querelato (Archianti-verlag) ha successo. Il Provvedimento Temporaneo andava revocato, perchè il diritto arrogatosi dal querelante (Nachlaßverwaltung) a che il querelato ometta non sussiste. Nella misura in cui il querelante ha il diritto a che il querelato ometta, nella stessa misura il querelato ha fornito una dichiarazione di omissione munita di penale.

I.

Die Verfügung vom 2. September 2005 wurde wirksam zugestellt. Die Verfügung war an den ‚Archianti Verlag e.K.‘ gerichtet. Diesem ist sie auch zugegangen. Entgegengenommen hat sie der im Internetauftritt der Verfügungsbeklagten als Ansprechpartner genannte Mitarbeiter Schmid. Dieser hat die Annahme nicht verweigert. Die Zustellung erfolgte daher gemäß § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ordnungsgemäß.

Die Zustellung war auch wirksam, ohne dass dem Beschluss die Antragschrift nebst Anlagen beigegeben wurde.

II.

Die Verfügungsklägerin macht mit ihrem Verfügungsantrag geltend, aufgrund § 71 Abs. 1 UrhG allein zur Verwertung der streitgegenständlichen Texte berechtigt zu sein. Entsprechend hat sie auch ihren Verfügungsantrag formuliert. Der Verfügungsklägerin steht ein solches Recht jedoch nicht zu.

La parte querelante si avvale con la sua richiesta di Provvedimento Temporaneo in base all'art. 71 cap. 1 UrhG di essere la sola ad aver diritto ad utilizzare i testi del contenzioso. Conformemente ha anche formulato la sua richiesta di emissione di Provvedimento Temporaneo.

Al contrario, la parte querelante non ha questo diritto.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 UrhG hat das alleinige Verwertungsrecht an einem bisher nicht erschienenen Werk, wer es nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder öffentlich wiedergibt.

Die Verfügungsklägerin nimmt für sich in Anspruch, mit ihrer Gesamtausgabe des Steiner'schen Werkes 1992 die erste gewesen zu sein, die die streitgegenständlichen Texte nach dem Erlöschen des Urheberrechts erstmals habe erscheinen lassen. Die Kammer sieht diesen Sachvortrag, der der Verfügung vom 2. September 2005 zugrundeliegt, durch den Vortrag der Verfügungsbeklagten als erschüttert an.

Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind, § 6 Abs. 2 UrhG.

Ob die streitgegenständlichen Texte bereits durch den Vortrag des Autors Rudolf Steiner oder – nach dessen Tod – durch die Lektoren an der „Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ erschienen sind, kann hier dahinstehen. Dahinstehen kann auch, ob die streitgegenständlichen Texte – wie die Verfügungsbeklagte vorträgt – bereits 1965 oder 1970 erschienen sind.

Die streitgegenständlichen Texte sind jedenfalls durch die Veröffentlichung im Jahre 1987 durch den Cagliostro-Verlag erschienen.

Der Urheber Rudolf Steiner verstarb 1925. Unter dem damals in Deutschland geltenden § 29 LUG betrug die Schutzfrist dreißig Jahre *post mortem auctoris*. 1934 wurde die Schutzfrist auf fünfzig und 1966 schließlich auf siebenzig Jahre verlängert. In der Schweiz als dem Ursprungsland der streitgegenständlichen Werke wurde die im Todeszeitpunkt Rudolf Steiners geltende dreißigjährige Schutzfrist 1955 auf fünfzig Jahre *post mortem auctoris* verlängert. Das Werk Rudolf Steiners wurde daher bereits am 31.12.1975 gemeinfrei. Die abermalige Schutzfristverlängerung im Jahre 1992 gilt nicht für bis dahin bereits gemeinfrei gewordene Werke. Nach Art. 7 Abs. 8 der RBÜ ist zur Bestimmung der Schutzfrist für die Werke Rudolf Steiners die im Vergleich mit dem Schutzland Deutschland kürzere Schutzfrist des Ursprungslands Schweiz heranzuziehen, so dass das Urheberrecht für die hier streitgegenständlichen Werke am 31.12.1975 erlosch.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Cagliostro-Verlages im Jahre 1987 war das Urheberrecht Rudolfs Steiners und mit ihm das Veröffentlichungsrecht des § 12 UrhG bereits erloschen.

Der Veröffentlichung des Cagliostro-Verlages mangelte es daher nicht an der nach § 6 Abs. 2 UrhG erforderlichen Zustimmung eines Berechtigten, da eine urheberrechtliche Berechtigung aufgrund der Gemeinfreiheit des Werkes nicht mehr bestand.

Die Verfügungsklägerin trägt zwar vor, bei der Ausgabe von 1987 handele es sich um eine identische Ausgabe des nicht veröffentlichten Manuskriptdruckes von 1977. Dieser sei somit unberechtigt vervielfältigt und verbreitet worden. Die Veröffentlichung erfolgte allerdings nicht unter Verletzung eines Urheberrechts. Die Verfügungsklägerin hatte keine vom Autor Rudolf Steiner abgeleitete urheberrechtliche Berechtigung, mit der der Veröffentlichung hätte entgegengetreten werden können: Die Schutzfrist – und damit das Veröffentlichungsrecht aus § 12 UrhG – war bereits im Jahre 1975 abgelaufen.

Es sind auch sonst keine abgeleiteten oder originären Rechte der Klägerin vorgetragen oder ersichtlich, die deren Zustimmung zur Veröffentlichung erforderlich gemacht haben könnten. Ein über den Ablauf der Schutzfrist hinaus wirkendes Urheberpersönlichkeitsrecht des Autors, etwa dergestalt, seine Werke grundsätzlich nicht veröffentlicht wissen zu wollen, wird von der Verfügungsklägerin nicht behauptet und kann von ihr – ganz abgesehen von der zeitlichen Reichweite des Urheberpersönlichkeitsrechts – auch nicht eingewandt werden, ohne dass sie sich mit ihrem eigenen Veröffentlichungsverhalten im Jahre 1992 in Widerspruch setzte. Ein eigenes Urheberrecht macht die Verfügungsklägerin nicht geltend. Etwaige leistungsschutzrechtliche Berechtigungen der Klägerin am Manuskript bestehen nach ihrem eigenen Vortrag nicht: Im Falle des Leistungsschutzrechts aus § 70 UrhG hätte bereits vor Herstellung des Manuskript eine Ausgabe des Werkes bekannt gewesen, also erschienen sein müssen, was nach dem Vortrag der Verfügungsklägerin gerade nicht der Fall gewesen sein soll; für den Schutz nach § 71 UrhG hätte das Manuskript bis 1987 erschienen sein müssen, was nach dem Vortrag der Verfügungsklägerin ebenfalls nicht der Fall war.

Das Urheberrechtsgesetz sieht auch nicht vor, dass von der Nutzung eines gemeinfreien Werkes ausgeschlossen ist, wer dieses Werk zur Zeit seiner Schutzfähigkeit in das Urheberrecht verletzender Weise benutzt hat.

III.

Die Verfügung konnte auch nicht deshalb aufrechterhalten werden, weil für die Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin ein Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG bestünde.

Die Verfügungsklägerin trägt zwar umfangreich zur editionswissenschaftlichen Neubearbeitung des Manuskripts seit 1978 bis zur Veröffentlichung der Gesamtausgabe im Jahre 1992 vor; sie legt aber nicht dar, inwieweit sich die Texte in der Gesamtausgabe tatsächlich *wesentlich* im Sinne des § 70 UrhG von bisherigen Ausgaben unterscheiden. Dies ist aus Sicht der Verfügungsklägerin insofern folgerichtig, als sie gar nicht von vorbestehenden Ausgaben ausgeht.

Im Ergebnis ist die Frage, ob für die Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin ein Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG besteht, hier insofern nicht entscheidungserheblich, da der Verfügungsklägerin auch bei Bestehen eines solchen Rechts kein über den Tenor hinausgehender Unterlassungsanspruch zustünde.

IV.

Der Verfügungsklägerin steht allerdings ein Unterlassungsanspruch aus §§ 87b Abs. 1, 97 Abs. 1 UrhG zu. Dieser erstreckt sich allerdings nicht auf die streitgegenständlichen Texte als solche, sondern nur auf die öffentliche Zugänglichmachung der Texte aus der Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin. Insofern hat die Verfügungsbeklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben und einer etwaigen Erledigterklärung der Verfügungsklägerin zugestimmt. Die Verfügungsklägerin hat den Rechtsstreit im Umfang der Unterlassungserklärung für erledigt erklärt.

Alla parte querelante spetta senz'altro una dichiarazione di omissione secondo art. 87b par. 1, 97 par. 1 UrhG.

Questa, però, non si estende ai testi in questione in quanto tali, ma soltanto al rendere pubblicamente accessibili testi quali desunti dall'opera omnia della querelante.

V.

Ob die Verfügungsklägerin auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend machen kann, kann dahinstehen. Auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche bestünden allenfalls im Umfang der von der Verfügungsbeklagten abgegebenen Unterlassungserklärung.

VI.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91a ZPO.
 - a. Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils des Rechtsstreits waren der Verfügungsbeklagten die Kosten aufzuerlegen. Der Verfügungsklägerin stand im Umfang der von der Verfügungsbeklagten abgegebenen Unterlassungserklärung ein Unterlassungsanspruch jedenfalls aus §§ 87b, 97 UrhG zu. Die Kammer hält es für glaubhaft dargetan, dass die Verfügungsklägerin die streitgegenständlichen Texte im Rahmen ihrer Gesamtausgabe systematisch – nämlich chronologisch – angeordnet hat. Insbesondere die Überprüfung der in die Datenbank eingeflossenen Texte hat dabei – etwa aufgrund des Abgleichs mit den Stenogrammen von Frau Kolisko – nach Art und Umfang eine wesentliche Investition erfordert. Dies belegt die Anlage Ast 6 eindrücklich. Im Falle der elektronischen Version der Gesamtausgabe dürften erhebliche finanzielle Investitionen erforderlich gewesen sein.

Die Kammer hat auch nach derzeitigem Sach- und Streitstand keinen Zweifel daran, dass die Verfügungsbeklagte ihrer Internetveröffentlichung die Gesamtausgabe der Verfügungsklägerin zugrundegelegt hat. Dafür spricht insbesondere die Übernahme des Fehlers „klargemacht macht“; dass – wie die Verfügungsbeklagte Glauben machen will – ausgerechnet dieser Fehler von zwei Personen unabhängig voneinander gemacht worden sein soll, hält die Kammer weder für glaubhaft, noch überhaupt für wahrscheinlich.

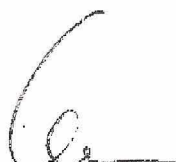
Erst aufgrund dieser nach dem Termin abgegebenen Unterlassungserklärung bestand für die Verfügungsklägerin daher Anlaß, den Rechtsstreit insoweit für erledigt zu erklären.

b. Einen über die abgegebene Unterlassungserklärung hinausgehenden Unterlassungsanspruch hatte die Verfügungsklägerin indes nicht, so dass die Verfügung deshalb aufzuheben war.

c. Nachdem es der Verfügungsklägerin gleichermaßen darum ging, die Verfügungsklägerin vom Abdruck bzw. dem Abscannen ihrer Gesamtausgabe abzuhalten, aber eben auch darum, ihr alleiniges Verwertungsrecht an den streitgegenständlichen Werken zu proklamieren, scheint der Kammer eine Kostenaufhebung angemessen.

Poichè l'intenzione della parte querelante era non solo quella di impedire alla parte querelata di stampare o scannerizzare i testi dall'opera omnia, ma non meno quella di proclamare il suo diritto esclusivo ai testi in contesa in quanto tali, la Camera ritiene equa una spartizione delle spese.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziffer 6 ZPO.



Kaess

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Guntz

Richter
am Landgericht



Pichlmaier

Richter
am Landgericht

zugleich für den wegen Urlaubs
an der an der Unterzeichnung
gehinderten Richter am Landge-
richt Dr. Guntz